

echter Rückwirkung. Fälle unechter Rückwirkung von Gesetzen sind uneingeschränkt zulässig, soweit damit nicht ein Eingriff in wohlerworbene Rechte⁷⁰ verbunden ist und somit eine Verletzung der Eigentums-
garantie anzunehmen wäre. Von unechter Rückwirkung spricht der Staatsgerichtshof dann, wenn der Gesetzgeber auf Verhältnisse abstellt, die zwar früher entstanden sind, aber noch immer andauern. Eine echte Rückwirkung liegt dann vor, wenn ein Gesetz auf bereits in der Vergangenheit zur Gänze abgeschlossene Sachverhalte Geltung beansprucht. Weil in solchen Fällen das Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf die ursprüngliche Rechtslage grundsätzlich das öffentliche Interesse an einer gesetzlichen Neuregelung überwiegt, ist die echte Rückwirkung von Erlassen nur dann verfassungskonform, wenn sie aus triftigen Gründen vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird oder zumindest klar gewollt ist, zeitlich mässig und durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.⁷¹

3. Ergebnis

Die Bestands- oder Besitzstandsgarantie wird demnach sowohl aus der Eigentumsgarantie als auch aus dem Gebot der Nichtrückwirkung abgeleitet.⁷² Kommt es in einem konkreten Fall zu einem rechtmässigen Eingriff des Gemeinwesens in die Besitzstandsgarantie, schafft die Ent-

70 In StGH 1977/9, LES 1981, S. 53 (56) heisst es, die Baubewilligung werde dem Beschwerdeführer nie definitiv erteilt. Auf einen nicht abgeschlossenen Tatbestand könne aber das unterdessen geänderte Recht ohne Willkür und ohne Verletzung der Eigentumsgarantie angewendet werden. In VBI 1995/89, Entscheidung vom 22. Oktober 1997, nicht veröffentlicht, S. 18, hält die Verwaltungsbeschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer entgegen, dass er an wohlerworbene Rechten bzw. an Besitzstand nichts vorzuweisen habe. Die alleinige durch die Gesetzesnovelle (LGBl 1993 Nr. 42) beeinträchtigte Rechtsposition stehe nicht unter dem Schutz der Eigentumsgarantie. Polizeibewilligungen, und nichts anderes stelle eine Treuhänderbewilligung dar, geniessen generell keinen Eigentumsschutz. Vgl. auch StGH 1970/2, Entscheidung vom 11. Januar 1971, ELG 1967 bis 1972, S. 256 (261).

71 StGH 1991/10, Urteil vom 14. April 1992, nicht veröffentlicht, S. 8 f. und StGH 2001/7, Entscheidung vom 9. April 2001, Jus/News 1/2001, S. 17 (23); StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1997, S. 211 (216 f.); vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 169 und hinten S. 70.

72 StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992, nicht veröffentlicht, S. 10 f., wo der Staatsgerichtshof unter Bezugnahme auf BGE 117 Ia 287 festhält, dass der Eigentumsgarantie neben dem Vertrauensprinzip keine selbständige Bedeutung zukomme. Für die Schweiz vgl. Müller, Grundrechte, S. 602 und Müller, Kommentar, Rdnr. 17.